



Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, des § 17 Absatz 2 und des § 134 Absatz 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-Abw. AG), der §§ 54 - 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 44, 45, 46 Abs. 3, 48 und des § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 25.11.25 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Abwassersatzung) erlassen:

Artikel 1

1) § 1 „Abwasserbeseitigungspflicht“ wird wie folgt geändert:

- Abs. 2 c wird gestrichen,
- Abs. 2 d wird Abs. 2 c,
- Abs. 3 wird neu gefasst:
 - (3) Die Gemeinde ist Verbandsmitglied des AZV Südholstein. Das durch die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde gesammelte Schmutzwasser wird in die Anlagen des AZV Südholstein zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.
- Abs. 4 wird neu eingefügt:
 - (4) Die Gemeinde hat die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen und Sammelgruben) einschließlich des Satzungsrechts nach § 44 Abs. 1 LWG mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 29.08.2025 zum 01.01.2026 auf den AZV Südholstein übertragen.

2) § 2 „Allgemeine Bestimmungen und Definitionen“ wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 wird Satz 2 „Dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser.“ gestrichen.
- In Abs. 4 werden die Worte „Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sowie“ gestrichen.

3) In § 3 „Öffentliche Einrichtung“ wird Abs. 2 c gestrichen.

4) § 4 „Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtungen“ wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 wird neu gefasst:
 - (1) Die Gemeinde schafft und unterhält die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dies sind das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlagen), betrieben im Trennverfahren (separate Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Regenrückhaltebecken).

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

- Abs. 3 wird gestrichen.
- In Abs. 4 wird der Satz „Die nach § 3 Abs. 2 c zu errichtenden Anlagen werden durch die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg genehmigt.“ gestrichen.

- Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- 5)** In § 6 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ wird in Abs. 1 der 3. Absatz gestrichen.
- 6)** In § 7 „Anschluss- und Benutzungszwang“ werden die Absätze 8 und 9 gestrichen.
- 7)** In § 9 Abs. 1 „Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang“ letzter Satz, werden die Worte „im Sinne von § 7 Abs. 8 und 9“ in „gem. § 1 Abs. 4“ geändert.
- 8)** § 10 „Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht“ wird wie folgt geändert:
 - Die Absätze 3) Kleinkläranlagen und 4) Sammelgruben werden gestrichen.
 - Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
 - (3) Für Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung auf den AZV Südholstein übertragen, s. § 1 Abs. 4. Es findet das Satzungsrecht des AZV Südholstein Anwendung.
 - Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
 - (7) Anlage 2 dieser Satzung wird gestrichen. Die in der Anlage 3 - 6 dieser Satzung beige-fügten Tabellen, sind Bestandteil dieser Satzung und stehen auf der Internetseite der Gemeinde zur Einsichtnahme zur Verfügung.
 - Die Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6.
- 9)** § 13 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts“ wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 werden die Worte „oder dezentralen“ gestrichen.
 - In Abs. 4, letzter Absatz wird der 2. Satz „Die genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für das Einleiten in Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben“ gestrichen.
- 10)** In § 14 „Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren“ Abs. 1, wird der Satz „§ 19 Abs. 1 (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) bleibt unberührt“ gestrichen.
- 11)** § 19 „Bau, Betrieb und Überwachung“ wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 und 2 werden gestrichen.
 - Folgender Abs. 1 wird neu eingefügt:
 - (1) Für Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung auf den AZV Südholstein übertragen, s. § 1 Abs. 4. Es findet das Satzungsrecht des AZV Südholstein Anwendung.
 - Abs. 5 wird neu gefasst:
 - (5) Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Niederschlagswasserbeseiti-gungsanlagen trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
 - In Abs. 6 werden die Worte „dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen oder der“ und „ggf. von der Gemeinde entleeren zu lassen“ gestrichen.
 - Die Absatznummern werden der Änderung angepasst.
- 12)** § 20 „Einbringungsverbote“ wird gestrichen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit als ge-strichen gekennzeichnet.
- 13)** § 21 „Entsorgung“ wird gestrichen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit als gestrichen ge-kennzeichnet.
- 14)** In § 26 „Haftung“ wird Abs. 6 gestrichen.

15) In § 27 „Ordnungswidrigkeiten“ werden die aufgeführten Absätze neu gefasst:

- f) § 7 Abs. 7 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
- g) -- gestrichen --,
- aa) -- gestrichen --,
- bb) -- gestrichen --,
- cc) -- gestrichen --,
- dd) -- gestrichen --,

16) Die Anlage 2 der Abwassersatzung „Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht Kleinkläranlagen gem. § 10 Abs. 3“ wird gestrichen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit als gestrichen gekennzeichnet.

17) Das Inhaltsverzeichnis auf Seite 1 und 2 wird an die Veränderungen angepasst.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 28.11.2025
(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Die Bürgermeisterin
gez. Schmidt